

Baustellenordnung

für die Werk- und Arbeitsstätten der A1 Gebäudetechnik GmbH

1. Als Arbeitsstätte bzw. Baustelle gilt jeder Ort, an welchem die A1 Gebäudetechnik GmbH Arbeiten ausführt, also sowohl die bewohnte Wohnung eines Mieters für Reparatur- und Servicearbeiten als auch die Großbaustelle mit eigener Baustellenordnung! Baustellenordnungen von Auftraggebern der A1 Gebäudetechnik GmbH gehen dieser Baustellenordnung immer vor!

**Mit dem Betreten einer Baustelle der A1 Gebäudetechnik GmbH
wird die Baustellenordnung ausdrücklich anerkannt!**

2. Auf der Baustelle ist die Einnahme von Speisen verboten. Speisen werden nur im Bereich von Sozialräumen oder eigens zugewiesenen Aufenthalts- bzw. Pausenbereichen eingenommen!

**Generell ist das Betreten einer Baustelle unter Einfluss
von Alkohol oder Drogen nicht gestattet!**

Benutzung von z.B. Inline-Skates, Roller, Velos, Skateboards, etc. sind auf der Baustelle nicht gestattet! Die Private Nutzung aller betrieblichen Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen oder Firmenfahrzeuge sind vorgängig zu melden bzw. von der Geschäftsleitung entsprechend genehmigen zu lassen!

Die Brandschutzordnung ist verbindlich zu beachten, Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten! Die Unfallverhütungsvorschriften der SUVA werden als bekannt vorausgesetzt. Diesbezügliche Wissensdefizite schließt der Auftragnehmer auf eigene Verantwortung. Bei Bedarf steht dazu der Auftraggeber zur Verfügung. Die speziellen Regelungen und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Maschinen und Geräten sowie mit Gefahrstoffen sind zwingend zu beachten!

3. Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeit auf einer Baustelle und die Benutzung von Werkstätten ist die Teilnahme an einer allgemeinen Sicherheitsunterweisung sowie jeweils in die vorherige Unterweisung zur Benutzung der speziellen Geräte und Maschinen! Die Unterweisung im Umgang mit Gefahrstoffen (soweit wie jeweils betroffen) muss immer durch Unterschrift bestätigt werden!

**Zutritt zu gefährlichen Räumen hat nur der Werkstatt- oder der Baustellenleiter
oder dessen rechtsgültiger Vertreter, aber immer erst nach Rücksprache
bzw. Schlüsselübergabe durch die Geschäftsleitung.**

4. Unbefugten ist der Zutritt zur Baustelle und/oder zu der Werkstatt untersagt! Betriebsfremde die in diesen Räumen z.B. Reparaturarbeiten durchführen wollen, müssen sich diesbezüglich vorher mit den verantwortlichen Personen absprechen, da für Betriebsfremde keine Versicherungsdeckung durch die Versicherung der A1 Gebäudetechnik GmbH besteht. In jedem Fall haben diese Personen sich vorher anzumelden und die vorliegende Baustellenordnung schriftlich zur Kenntnis zu nehmen!

Die Baustellen und Werkstätten dürfen nur dann betreten und genutzt werden, wenn unterwiesenes Fachpersonal oder eine Person, der die Aufsichtsbefugnis schriftlich übertragen worden ist anwesend sind (ggf. Ausnahmen: Technisches Servicepersonal, Lieferanten, Reinigungspersonal)!

Bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotential erfolgt nie Alleinarbeit!

5. Die Geräte, Maschinen und Werkzeuge sind immer sorgfältig zu handhaben und nach jedem Gebrauch zu pflegen. Abnutzungen, Mängel, Beschädigungen und Verluste sind sofort dem Werkstatt- oder Baustellenleiter, dem Montageleiter oder deren Stellvertreter mitzuteilen.
6. Für Personen- und Sachschäden, die durch fahrlässige, grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der Auftragnehmer vollumfänglich im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Vorschriften.
7. Für die Ordnung und Sauberkeit des jeweiligen Arbeitsplatzes sowie der jeweils benutzten Werkstatteinrichtungen und Geräte sorgt jeder Benutzer selbstverantwortlich!

8. An allen Werk- und Arbeitsstätten ist immer festes und sicherheitstechnisch einwandfreies Schuhwerk zu tragen! Bei Arbeiten mit Trennschleifer und Schweißanlagen sowie im Umgang mit Dampf, Druckluft und Gas sind immer lange Arbeitshosen und Langarm-Arbeitskittel zu tragen! Bei nachfolgend bestimmten Arbeiten müssen immer PSA (Persönliche Schutz-Ausrüstung) getragen bzw. folgende Sicherheitsvorgaben zwingend eingehalten werden!

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften gilt als Grobfahrlässigkeit und führt bei selbstverschuldeten Unfällen zu empfindlichen Regressen!

- a. Schutzbrille mit Seitenschutz und oberer Augenbrauendeckung (Brillenträger: Überbrille (Korbbrille) über der eigenen Brille bzw. eine optisch korrigierte Schutzbrille):
- beim Umgang mit Chemikalien aller Art (z.B. Umfüllen in andere Behältnisse), wenn nötig immer Visierhelm benutzen!
 - bei Arbeiten mit Funken oder Splitter werfenden Geräten und Maschinen wie z.B. Winkel-/Trennschleifer, Schleifbock, Tigersäge, Schweißanlage, etc.
- b. Schutzhandschuhe:
- in der Metallographie beim Ätzen (Gummihandschuhe)
 - beim Umgang mit Scharfkantigen und spitzen Materialien
 - beim Umgang mit Maschinen, welche bei der Benutzung Funken oder Eisenspäne erzeugen (wegen der Verbrennungsgefahr)
- c. Sicherheitsschuhe (S3):**
- Sind ausnahmslos bei allen Arbeiten zu tragen!
 - Ausnahme: bei Servicearbeiten im Privathaushalt sind saubere Schuhe mit Gummisohle zu verwenden (z.B. Turnschuhe, Halbschuhe oder dgl.)
 - Achtung: Schuhüberzieher sind wegen der Rutschgefahr von der SUVA nicht erlaubt!!
- d. Schutzhelme:**
- Sind ausnahmslos auf allen Baustellen unter freiem Himmel zu tragen!
 - Sind auf allen Baustellen zu tragen, solange Baugerüste angebracht sind!
 - Sind auf allen Baustellen zu tragen, wenn Arbeiten über Kopf ausgeführt werden (dies auch wenn die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden, z.B. Hebebühnen)
- e. Beim Umgang mit rotierenden Maschinen:
- darf nur eng anliegende Kleidung getragen werden
 - Schmuck, z.B. Ringe, Ketten, Armbänder und Uhren sind vorher abzulegen
 - lange Haare sind zusammen zu binden und gegen jeden Kontakt mit den Maschinen zu sichern
 - Handschuhe dürfen bei Dreharbeiten nicht getragen werden
 - ggf. Hilfswerkzeuge benutzen
 - ist immer auf einen festen Stand zu achten!
- f. Beim **Hantieren an elektrischen Installationen** sind die folgenden, einschlägigen **Sicherheitsregeln** unbedingt zu beachten und die Reihenfolge ist immer zwingend einzuhalten:
- **Freischalten** (sicher vom Netz trennen)
 - **Sichern** (mit geeigneten Maßnahmen vor Wiedereinschaltung sichern, z.B. mit Vorhängeschloss)
 - **Prüfen** (mit Phasenprüfer oder geeignetem Messgerät prüfen, ob noch Spannung anliegt)
 - **Erden und Kurzschließen** (elektrische Installationen fest mit Masse bzw. Erde verbinden, damit etwaige Fehlströme sicher abgeleitet werden)
 - **Arbeiten mit PSA** und geeignetem, zugelassenen Werkzeug (persönliche Schutzausrüstung immer verwenden, speziell die Sicherheitsschuhe S3)
- g. Beim **Arbeiten in Absturz gefährdeten Bereichen** (z.B. auf Dächer, in Leitungs- und Installations-schächten, in Treppenhäuser und dgl.):
- Die einschlägigen SUVA-Vorschriften sind zwingend zu beachten und ggf. mit unserem Sicherheitsbeauftragten (Sibe) vorher abzusprechen
 - Wenn keine kollektiven Absturz-Sicherungen (Geländer, Fangnetze, etc.) installiert wurden, sind zwingend die entsprechenden PSA (Persönliche Schutz-Ausrüstungen) gemäß Vorgabe der SUVA zu tragen! Umfang und Art der Absturzsicherungen sind mit dem Sibe jeweils vor Beginn der Arbeiten festzulegen!

9. Neben den vorgenannten Gefährdungspotenzialen und den diesbezüglichen Sicherheitsbestimmungen können jederzeit auch noch weitere Gefahren auftreten, je nach Art, Ort und Umfang der anstehenden Arbeiten. Sobald dem Auftragnehmer solche Gefahren bewusst werden, ist unverzüglich der Sicherheitsberater des Auftraggebers beizuziehen und die erkannten Gefahren zu melden! Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen! Erst wenn entsprechende Abklärungen, Vorkehrungen und Anweisungen zur Unfallverhütung durch den Sibe getroffen wurden, darf die Arbeit wieder aufgenommen werden!

Aktives Mitdenken und unverzügliches Handeln sind ausdrückliche Pflicht des Auftragnehmers!

10. Regress- oder Schadenersatzansprüche des Arbeitnehmers für materielle und immaterielle Schäden oder Kosten in Folge der Nichteinhaltung einzelner oder mehrerer der vorgenannten Punkte dieser Ordnung gegenüber dem Arbeitgeber werden vollumfänglich und einvernehmlich ausgeschlossen!
11. Jeden Freitag werden die Baustellen, die Werk- und Arbeitsstätten sowie alle Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen für die kommende Woche gemeinsam und unter Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Werkstattleiters, des Baustellenleiters und der Montageleiter wie folgt vorbereitet:
- Werkzeug und Materialien sind in die dafür vorgesehenen Regale zu verräumen!
 - Alle Böden sind besenrein zu reinigen!
 - Alle Mülleimer und Aschenbecher sind zu leeren und nass auszureinigen!
 - Ev. vorhandene Kühlschränke sind auf verderbliche Waren zu kontrollieren und ggf. zu leeren!
 - Im Hof und auf den Vor- und Außenplätzen dürfen keine unsortierten Materialien mehr herum stehen!
 - Alle Maschinen sind sauber zu reinigen, Reparaturbedarf ist zu melden!
 - Die Fahrzeuge sind Innen und Außen zu reinigen und voll zu tanken!
 - Die angeordneten Lagerbestände sind spätestens am Freitag zu kontrollieren und die jeweiligen Nachbestellungen an den Einkauf weiter zu geben, damit weitere Arbeiten ohne Materialmangel erfolgen können! Die Menge der zu bestellenden Materialien sind den entsprechenden Sollbestandslisten zu entnehmen.
12. Der Auftraggeber oder der beauftragte Subunternehmer händigt jedem seiner Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung PSA aus, diese umfasst im Minimum folgende Gegenstände:
- Schutzhelm
 - Schutzbrille mit Brillenetui
 - Gehörschutz
 - Schutzhandschuhe
 - Schutzanzug (Overall Atmungsaktiv)
 - kleines 1. Hilfe Set (Pflaster), Verbandstasche, Desinfektionsmittel
 - Handschuhe aus weißem Stoff für die Apparatemontage
 - Handschuhe aus Leder für Metallarbeiten und generellen Schutz der Hände
 - Handschuhe aus Gummi für den Umgang mit Chemikalien
 - Warnweste
 - Rückenstützgürtel
 - Knieschoner, Kniekissen
 - Staub- und Feinstaubmasken
 - Effekten-Segeltuchtasche zur Aufbewahrung der Gegenstände
13. Der **Auftragnehmer** ist dafür verantwortlich, dass er und alle seine Mitarbeiter die vorgenannte persönliche Schutzausrüstung PSA ständig mit sich führen, einsatzbereit in Griffweite haben und fallweise fachgerecht einsetzen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er und seine Mitarbeitenden verbrauchtes Material zeitnah retablieren und verlorene Gegenstände der PSA umgehend ersetzen.

Ort und Datum:

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

.....,

den
